

RS OGH 1938/9/28 2Ob454/38

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1938

Norm

ABGB §143

ABGB §154

ABGB §1042

Rechtssatz

Der Grundsatz, daß mehrere Kinder ihre in Dürftigkeit verfallenen Eltern gemeinschaftlich anständig zu erhalten haben und jedes Kind nach Verhältnis seines Vermögens zum Ersatz des fehlenden Unterhaltes beizutragen hat, gilt auch gegenüber einer Anstalt der öffentlichen Fürsorge, die die den Eltern geleisteten Unterstützungsbeiträge zurückverlangt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 454/38
Entscheidungstext OGH 28.09.1938 2 Ob 454/38
Veröff: SZ 20/196

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0047894

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at